

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 11. Dezember 2007 an den Landrat  
betreffend Erteilung des Urner Landrechts an  
Thavagnanarajah, Varapragasam und Thavagnanarajah geb. Thevanayagam,  
Akgninamilred, und Kinder, wohnhaft in Silenen

---

Mit Eingabe vom 14. September 2006 stellt Herr Thavagnanarajah, Varapragasam für sich und die Ehefrau Thavagnanarajah geb. Thevanayagam, Akgninamilred und die Kinder Thavagnanarajah, Theepath und Thavagnanarajah, Niveka, alle wohnhaft in Silenen, Gotthardstrasse 112, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechts. Die Gesuchsteller sind sri-lankische Staatsangehörige. Die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 des Gesetzes über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) sind erfüllt. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration ist am 14. März 2007 erteilt worden. An der Einwohnergemeindeversammlung in Silenen vom 21. November 2007 wurde den Gesuchstellern das Gemeindebürgerrecht von Silenen UR zugesichert.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,  
als Antrag an den Landrat:

1. Ins Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:
  - Thavagnanarajah, Varapragasam, geb. am 2. Oktober 1958 in Naranthanai Jaffna (Sri Lanka)
  - Thavagnanarajah geb. Thevanayagam, Akgninamilred, geb. am 7. Januar 1969 in Kayts Jaffna (Sri Lanka)

- Thavagnanarajah, Theepath, geb. am 25. November 1989 in Naranthanai Jaffna (Sri Lanka)
  - Thavagnanarajah, Niveka, geb. am 8. Juni 1997 in Altdorf UR
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 1'000.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Sie wird vom Amt für Justiz in Rechnung gestellt.
  3. Die Rechtskraft des Einbürgerungsbeschlusses richtet sich nach dem Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri (RB 1.4121), insbesondere nach dessen Artikel 9.